

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz**

### **Anklageerhebung gegen den Ersten Kreisbeigeordneten des Wartburgkreises und den Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis und Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens - 3. Nachfrage**

Bereits mit den Kleinen Anfragen 7/2313 - Neufassung -, 7/3019 und 7/3291 wurde die Anklageerhebung gegen den Ersten Beigeordneten des Wartburgkreises und den Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein thematisiert. Zwischenzeitlich hat die Landesregierung auf meine Fragen informiert, dass die beiden anhängigen Strafverfahren am Landgericht Meiningen gegen Auflagen vorläufig eingestellt wurden. Demnach kann nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) von einer Erhebung der Anklage unter Auflagen und Weisungen vorläufig abgesehen werden, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Nach § 153a Abs. 2 StPO kann ebenso verfahren werden, wenn bereits Anklage erhoben worden ist. Es werden sieben Auflagen und Weisungen beschrieben, die insbesondere in Betracht kommen. Allerdings hat die Landesregierung zunächst eine konkrete Antwort mit Verweis auf das laufende Verfahren und die richterliche Unabhängigkeit verweigert. Zwischenzeitlich haben das Freie Wort Bad Salzungen am 26. Oktober 2022 und die Thüringer Allgemeine Eisenach am 28. Oktober 2022 in den jeweiligen Lokalausgaben ausführlich über den Sachverhalt berichtet. Der MDR Thüringen hat am 2. November 2022 zum Prozessauftakt gegen die einzig verbliebene Angeklagte ebenfalls umfangreich berichtet. Dabei wurde auch informiert, dass auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft das Gericht gegen Geldauflagen die beiden Verfahren gegen den Ersten Beigeordneten des Wartburgkreises und den Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein eingestellt hat.

Aufgrund der abgeschlossenen Verfahren gegen den Ersten Kreisbeigeordneten des Wartburgkreises und den Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein im Wartburgkreis dürfte die Landesregierung nunmehr in der Lage sein, die noch offenen Fragen zu beantworten.

**Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 7/4000 vom 11. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Januar 2023 beantwortet:**

1. Unter welchen konkreten der in § 153a Abs. 1 Nr. 1 bis 7 StPO beschriebenen Auflagen und Weisungen wurden die zwei nachgefragten Verfahren am Landgericht Meiningen (vorläufig) nach Kenntnis der Landesregierung eingestellt? Welche vorliegenden Aspekte haben die Staatsanwaltschaft und das Gericht dabei nach Kenntnis der Landesregierung abgewogen (bitte Einzeldarstellung und konkrete Beschreibung)?

**Antwort:**

Dem Ersten Kreisbeigeordneten des Wartburgkreises wurde die Auflage erteilt, einen Geldbetrag in Höhe von 6.000,00 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen.

Dem Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein wurde die Auflage erteilt, einen Geldbetrag in Höhe von 8.000,00 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen.

Welche Aspekte dabei abgewogen wurden, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung, da die zuständige Kammer des Landgerichts Mühlhausen hinsichtlich der Einstellungserwägungen auf die richterliche Unabhängigkeit sowie das Beratungsgeheimnis verwies.

2. In welcher Höhe haben nach Kenntnis der Landesregierung der Erste Beigeordnete des Wartburgkreises und der Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein Geldzahlungen für welche konkreten Empfänger geleistet? Inwieweit hatten dabei nach Kenntnis der Landesregierung der Erste Beigeordnete des Wartburgkreises und der Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein an der Auswahl der Empfänger mitgewirkt?

Antwort:

Zunächst wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen. Die Auflagen wurden zwischenzeitlich vollständig bezahlt.

Der Erste Beigeordnete des Wartburgkreises und der Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein hatten keinen Einfluss auf die Auswahl der Empfänger.

3. Welchen Verfahrensstand nehmen nach Kenntnis der Landesregierung die beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren ein, die der Landrat des Wartburgkreises als zuständige Stelle gegenüber dem Ersten Beigeordneten des Wartburgkreises und dem Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein in dieser Sache eröffnet hatte? Wie wird der aktuelle Verfahrensstand nach Kenntnis der Landesregierung begründet?

Antwort:

Das Verfahren gegen den Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein ist mit Verfügung des Landratsamts vom 3. November 2022 eingestellt worden.

Das beamtenrechtliche Disziplinarverfahren gegen den Ersten Kreisbeigeordneten des Wartburgkreises soll in Kürze abgeschlossen werden. Zum aktuellen Verfahrensstand liegen darüber hinaus keine weiteren Erkenntnisse vor.

Die Dauer des jeweiligen Verfahrens liegt unter Beachtung des Beschleunigungsgebots (§ 25 Abs. 1 ThürDG) im pflichtgemäßem Ermessen des Dienstvorgesetzten. Der Beamte kann, wenn das Disziplinarverfahren nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Einleitung durch Einstellung, Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinarlage beendet ist, beim Verwaltungsgericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 ThürDG).

Adams  
Minister